

Der Oberbürgermeister  
32/03

28.10.2015

Ihr Ansprechpartner  
Herr Echterling  
Tel.: 207 - 4859  
Fax: 207 - 2747

An

-UWA-  
über VB/4

UWA 30/16

## Anfrage gemäß § 5 GeschO Feuerwerke in Hagen

### 1. Wie oft hat das Umweltamt im vergangenen Jahr entsprechende Genehmigungen erteilt?

Insgesamt werden pro Jahr vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen 15 – 20 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Es muss differenziert werden zwischen der Genehmigung zum „Erwerb einiger Feuerwerkskörper der Klasse II“ (klassisches Hochzeitsfeuerwerk), der Erlaubnis zum „Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II“, dem „Abbrennen von Bodenfeuerwerk Klasse II“ und einem sog. Großfeuerwerk von spezialisierten Feuerwerkern (wie kürzlich im Rahmen der Helfer Herbst- und Musiktage).

### 2. Wann ist ein Feuerwerk (außer an Silvester) genehmigungsbedürftig? Welche Faktoren reichen aus, um eine Genehmigung zu erhalten?

Vom FB 32 sind umfassende Prüfungen vor der Erteilung der Genehmigung durchzuführen. Handelt es sich um pyrotechnische Gegenstände der Klasse I (Kleinstfeuerwerk, Tischfeuerwerk, bengalische Feuer u.a.), ist das Abbrennen genehmigungsfrei.

Sollen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (sog. „Silvesterfeuerwerk“, Raketen, Chinaböller u.a.) von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) oder von einem Befähigungsinhaber nach § 20 SprengG abgebrannt werden, ist das Abbrennen vorbehaltlich der Einwilligung des Grundstückseigentümers ebenfalls genehmigungsfrei. Allerdings muss der Erlaubnis-/Befähigungsinhaber das Abbrennen zwei Wochen vorher der Behörde melden (Anzeigepflicht).

Handelt es sich nicht um einen Erlaubnis- oder Befähigungsinhaber sind weitere Prüfungen durchzuführen. Unter Abwägung des öffentlichen Interesses ist zu prüfen, ob sich in unmittelbarer Nähe des Abbrennplatzes eine Kirche, ein Krankenhaus oder ein Kinder- bzw. Altenheim befindet. Außerdem ist vorher abzuschätzen, ob die jeweilige Veranstaltung geeignet ist, Menschen oder Tiere zu gefährden oder zu beeinträchtigen (z.B. durch Lärm).

Eine bei Vorliegen aller Voraussetzungen auszustellende Genehmigung wird immer mit dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und der Hagener Feuerwehr abgestimmt. Häufig kommt es dann bei der Erteilung zu folgenden Auflagen:

Der Abbrennplatz ist vor dem Abbrennen angemessen zu befeuchten.

Der Abbrennplatz ist nach dem Abbrennen gründlich auf Glutreste zu kontrollieren und diese sind ggf. zu löschen.

Im Umkreis von 5 Metern um den Abbrennplatz dürfen sich keine brennbaren Stoffe befinden.

Als Löschmittel ist eine „unerschöpfliche“ Löschmittelquelle, mindestens jedoch ein angeschlossener und unter Druck stehender Schlauch bereitzuhalten.

Sollen pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und/oder IV (Mittelfeuerwerk, bestimmte Raketenarten u.a.) abgebrannt werden, muss hierfür zwingend eine Erlaubnis nach § 7 oder 27 SprengG oder eine Befähigung nach § 20 SprengG vorliegen (Anzeigepflicht bei der Behörde 4 Wochen vorher). Des Weiteren müssen striktere Voraussetzungen erfüllt sein, als bei einem Klasse II Feuerwerk. Bei der Abbrennörtlichkeit wird nicht nur auf Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- bzw. Altenheime, sondern auch auf eventuell vorhandene Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen geachtet. Befinden sich außerdem im Umkreis von 200m besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen, muss ein Feuerwehr- bzw. Brandschutzsachverständige einbezogen werden.

### **3. Mit welcher Begründung sind Anträge zurückgewiesen worden?**

Die Gründe für eine eventuelle Ablehnung können vielschichtig sein (siehe Punkt 2). Am häufigsten aber wird ein Feuerwerk von hier abgelehnt, weil der Abbrennplatz hinsichtlich anhaltend zu hoher Temperaturen nicht für ein Feuerwerk geeignet ist.

6.5